
Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)

Änderung vom 5. Dezember 2017

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **720.200**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. August 2017,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)" BR [720.200](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 2 (geändert)

² Steuerobjekt ist die Übernachtung, Steuersubjekt der übernachtende Gast. Dem übernachtenden Gast gleichgestellt sind Personen, die in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig sind und dort über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügen, es sei denn, die Gemeinde leistet aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Steht nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen diese Teilrevision kein Referendum zustande gekommen ist, tritt sie rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Andernfalls bestimmt die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens.